

SATZUNG

des DVFA Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V.

§ 1

Name und Sitz der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "DVFA Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V." (im Folgenden: DVFA).
- (2) Die DVFA hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Vereinigung

Die DVFA bezweckt:

- durch Information, Veröffentlichungen und Aus- und Weiterbildung die berufliche Qualifikation ihrer Mitglieder zu fördern und sich dazu auch der eigenen Servicegesellschaft DVFA Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management GmbH zu bedienen;
- die Berufsausübung auf einem qualitativ hohen, international anerkannten Niveau mittels professioneller Standards zu gewährleisten;
- die Interessen der Mitglieder durch Mitarbeit in anderen internationalen Berufsverbänden zu fördern;
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Bedeutung und Funktion der Finanzanalyse sowie für das Asset Management zu fördern und an der Meinungsbildung aktiv mitzuarbeiten;

- das Vertrauen nationaler und internationaler Anleger in die Kapitalmärkte zu stärken und damit deren Attraktivität zu fördern.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied der DVFA kann jede natürliche Person werden, die beruflich im Kapitalmarkt tätig ist.

Dies sind Personen, die beruflich

- Finanzierungs- und Anlageprodukte konzipieren, managen oder überwachen,
- Anlageentscheidungen treffen bzw. beratend begleiten oder
- Kredit-, Bonitäts- und andere Finanzrisiken analysieren.

Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfordert zudem die Anerkennung des DVFA-Verhaltenskodex.

Personen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Bestimmung ordentliche Mitglieder waren, bleiben dies auch dann, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht erfüllen, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

- (2) Daneben kann die Aufnahmekommission natürliche Personen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, als assoziierte Mitglieder zulassen. Die Anforderungen an den Erwerb der assoziierten Mitgliedschaft bestimmt die Aufnahmekommission.
- (3) Ferner können Mitglieder, die aus der aktiven Berufstätigkeit ausgeschieden sind, die passive Mitgliedschaft erlangen.

Voraussetzung hierfür ist der Nachweis keiner oder nur noch einer geringfügigen Berufstätigkeit verbunden mit der Verpflichtung, unverzüglich anzuzeigen, wenn sich dieser Status ändert und eine Tätigkeit wieder in größerem Umfang aufgenommen wird.

- (4) Die Aufnahmekommission kann Studierende, die im Rahmen ihrer Ausbildung eine berufliche Beschäftigung im Kapitalmarkt anstreben, als Juniormitglieder zulassen. Die Anforderungen an den Erwerb der Juniormitgliedschaft bestimmt die Aufnahmekommission.
- (5) Der schriftlich zu stellende Aufnahmeantrag sowie die für den Erwerb der jeweiligen

Mitgliedschaft erforderlichen Unterlagen sind an den Vorsitzenden der Aufnahmekommission zu richten.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands kann Personen, die sich um die Ziele der DVFA besondere Verdienste erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben grundsätzlich das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen und der Nutzung von Einrichtungen der DVFA. Die Mitarbeit in Kommissionen, Arbeitskreisen und -gruppen, die Teilnahme an Veranstaltungen sowie Art und Umfang der Nutzung von Einrichtungen, insbesondere der Informationssysteme, können durch den geschäftsführenden Vorstand auf bestimmte Personenkreise beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Assoziierte Mitglieder, passive Mitglieder sowie Juniormitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele der DVFA durch seine Mitarbeit zu fördern sowie die Beiträge zu entrichten.
- (4) Zur Aufrechterhaltung ihrer Mitgliedschaft sind die ordentlichen Mitglieder verpflichtet, alle zwei Jahre zu erklären, dass sie im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 beruflich tätig sind und in dieser Zeit Aktivitäten zur persönlichen beruflichen Weiterentwicklung unternommen bzw. sich für den Berufsstand engagiert haben. Darüber hinaus sind die ordentlichen Mitglieder verpflichtet, alle zwei Jahre zu erklären, dass kein strafrechtliches oder berufsrechtliches Verfahren gegen sie zu einer Verurteilung geführt hat. Zudem sind sie verpflichtet zu erklären, ob ein solches Verfahren gegen sie anhängig ist. Der genaue Zeitpunkt, zu welchem diese Erklärung vorzulegen ist, die erforderlichen Inhalte der Erklärung sowie deren Form werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Bei Darlegung berechtigter Belange durch das ordentliche Mitglied kann der geschäftsführende Vorstand die gesetzte Frist zur Vorlage der Erklärung verlängern. Erfüllt das Mitglied seine Verpflichtung nicht innerhalb der – verlängerten - Frist, kann der geschäftsführende Vorstand das Mitglied

nach freiem Ermessen als assoziiertes Mitglied einstufen und/oder das Ehrengericht zur Entscheidung über ein Ausschlussverfahren nach § 6 Ziff. 3 anrufen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt: Der Austritt kann jederzeit sowie auch zu einem festgelegten Termin erfolgen und ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen; erfolgt der Austritt während des laufenden Geschäftsjahres, so erfolgt keine Beitragsrückerstattung. Vor dem Austritt gemäß § 7 fällig gewordene Beiträge sind zu zahlen.
3. durch Ausschließung durch einstimmigen Beschluss durch das Ehrengericht: Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft, insbesondere dann, wenn das Mitglied
 - die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht mehr erfüllt (§ 3 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt) oder
 - es die Verpflichtungen gemäß § 5 Abs. 4 nicht erfüllt.
4. durch automatische Ausschließung: Das Mitglied wird automatisch ausgeschlossen, sobald es mit der Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrags um 12 Monate in Rückstand ist, unter Fristsetzung von einem Monat und Androhung des Ausschlusses zur Zahlung aufgefordert wurde und diese Frist verstrichen ist.

§ 7

Beiträge und Geschäftsjahr

- (1) Bei Aufnahme in die DVFA ist ein einmaliger Betrag zu zahlen. Der geschäftsführende Vorstand kann in geeigneten Fällen Aufnahmebeiträge ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Ein jährlicher Beitrag ist zu zahlen, der jeweils zu Jahresbeginn fällig wird.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der DVFA, können die Mitglieder zur Zahlung einer Umlage (maximal in Höhe des 6-fachen Jahresbeitrags) verpflichtet werden.

- (4) Passive Mitglieder und Juniormitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (6) Die exakte Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge und der Umlagen wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (7) Sofern ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht entrichtet, behält sich der geschäftsführende Vorstand vor, für die Zeit ab dem Datum der ersten Mahnung bis zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder der automatischen Ausschließung nach § 6 Ziff. 4 die Nutzung der Leistungen und Einrichtungen der DVFA sowie die Berechtigung zur Teilnahme an den DVFA-Veranstaltungen einzuschränken.

§ 8 Organe

Organe der DVFA sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Generalsekretär;
4. der Aufsichtsrat, sofern vorhanden;
5. die Aufnahmekommission;
6. das Ehrengericht.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Wahl des Aufsichtsrats
 - die Entlastung des Aufsichtsrats
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins

Sofern kein Aufsichtsrat vorhanden ist, nimmt die Mitgliederversammlung zudem die Aufgaben des Aufsichtsrats wahr.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten fünf Monaten des Jahres statt. Ferner ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse der DVFA dies erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung (E-Mail genügt) der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der DVFA schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Soll die Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung beschließen, so ist der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung zusammen mit der Begründung für die Änderung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzumachen. Stehen Wahlen auf der Tagesordnung, so sind die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufzufordern. Die Wahlvorschläge sind zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzumachen.
- (4) Sofern kein Aufsichtsrat existiert, ist der jährlich vom geschäftsführenden Vorstand zu erstellende Jahresbericht zusammen mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu versenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (7) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann durch schriftliche Vollmacht ein anderes stimmberechtigtes Mitglied zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden und im Falle von dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art und Weise der Abstimmung.
- (9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollanten. Das Protokoll ist von zwei

Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Fachvorständen. Soweit die Satzung lediglich von „Vorstand“ spricht, ist stets der Gesamtvorstand gemeint.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, die DVFA gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist gemeinsam mit dem zweiten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden berechtigt, die DVFA gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (4) Die Geschäfte des Vorstands sind in folgende Ressorts aufgeteilt:
 - Ressorts des geschäftsführenden Vorstands:
 - „Leitung“ (Führung, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Grundsatzfragen, Kontrolle, Revision),
 - „Mitglieder“,
 - „Finanzen“.
 - Ressorts der Fachvorstände:
 - „Banken und Kreditmanagement“,
 - „Asset Management“,
 - „Nachwuchsarbeit“,
 - „Renten“,
 - „Aktien“,
 - „Immobilien“,
 - „Regulierung“,
 - „Risikomanagement“,
 - „Ethik“.

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit weitere Ressorts benennen bzw.

Ressorts auflösen.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist im Übrigen für alle Angelegenheiten der DVFA zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der DVFA übertragen sind. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Vereinsbeschlüsse auszuführen und das Vereinsvermögen zu verwalten.
- (6) Die einzelnen Fachvorstände bereiten im Rahmen Ihrer Ressortzuständigkeit die ihr jeweilige Ressort betreffenden Angelegenheiten für den geschäftsführenden Vorstand vor, über die der geschäftsführende Vorstand in seinen Sitzungen entscheidet.
- (7) Die DVFA hat für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands eine angemessene D&O-Versicherung zu unterhalten.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen seiner Aufgaben Ausschüsse einrichten. Die Größe und die Zusammensetzung bestimmt der geschäftsführende Vorstand nach den jeweiligen Anforderungen.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand kann Kommissionen, Arbeitskreise und -gruppen zur Förderung des Vereinszwecks einrichten. Sie regeln ihre Organisation durch von ihnen zu erlassende Geschäftsordnungen, die der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands bedürfen.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Förderung der Ziele der DVFA Persönlichkeiten aus dem Umfeld des Kapitalmarktes als Beirat berufen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung für den DVFA-Beirat, die der geschäftsführende Vorstand erlässt.
- (11) Für den Fall, dass der Vorstand nicht aus genügend Mitgliedern besteht, um alle Ressorts zu besetzen, ist der Vorstand berechtigt, diese Vakanz im Wege der Selbstergänzung durch die Wahl von Nachfolgern bis zu den nächsten regulär anstehenden Wahlen zu schließen. Diese Selbstergänzung ist nur insoweit zulässig, als während der laufenden Amtszeit insgesamt nicht mehr als 1/3 der Vorstandsmitglieder betroffen sind.
- (12) Näheres regelt eine Geschäftsordnung des Vorstands, die sich der Vorstand gibt und die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Geschäftsordnung hat insbesondere die Ressorts inhaltlich näher zu bestimmen und die Ressortzuständigkeiten detaillierter zu regeln.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Zuweisung der Vorstandsämter und Ressorts bleibt den gewählten Vorstandsmitgliedern überlassen.

§ 12

Generalsekretär

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einen Generalsekretär bestellen, der insoweit die DVFA im Außenverhältnis vertritt und Rechtsgeschäfte tätigt. Über die Zuweisung des dem Generalsekretär obliegenden Aufgabenbereichs entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Rahmen des rechtlich Zulässigen. Der Generalsekretär ist insbesondere berechtigt, die DVFA im Rahmen einer bestehenden oder zukünftigen umsatzsteuerrechtlichen Organschaft zu vertreten und Einfluss auf die laufenden Geschäfte von Tochtergesellschaften der DVFA zu nehmen. Er ist besonderer Vertreter der DVFA im Sinne des § 30 BGB und gleichzeitig Geschäftsführer der Tochtergesellschaften der DVFA. Näheres zum Aufgabengebiet und den Rechten und Pflichten des Generalsekretärs regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle.
- (2) Der Generalsekretär unterliegt den Weisungen des geschäftsführenden Vorstands.
- (3) Der Generalsekretär kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, über deren Höhe der geschäftsführende Vorstand entscheidet.
- (4) Die DVFA hat für den Generalsekretär eine angemessene D&O-Versicherung abzuschließen.

§ 13

Aufsichtsrat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die DVFA einen Aufsichtsrat haben soll, der aus 5 Mitgliedern besteht und für den die folgenden Regelungen gelten.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst dann in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

- (3) Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder beträgt 3 Jahre.
- (4) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine vorzeitige Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur statt, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter 3 herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung und den Vorstand zu kontrollieren und sich hierzu über alle Angelegenheiten der DVFA zu informieren. Er verfügt zu diesem Zweck insbesondere über die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:
- Er kann jederzeit Auskunft vom Vorstand und vom Generalsekretär verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der DVFA sowie den Bestand der Vereinskasse einsehen und prüfen. Auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder können Auskünfte an den Aufsichtsrat verlangen.
 - Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss festzustellen.
 - Der Aufsichtsrat entscheidet über die Wahl, Abberufung und die Entlastung des Vorstands.
 - Der Aufsichtsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass beim DVFA ein umfassendes Compliance-System installiert und befolgt wird.
 - Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass die Qualifizierung der DVFA als steuerbegünstigter Berufsverband nach § 5 Nr. 5 KStG sichergestellt ist und die Vor- und Nachteile und das Vorhandensein einer umsatzsteuerlichen Organschaft im Hinblick auf die Tochtergesellschaften der DVFA regelmäßig geprüft werden.
 - Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Pflichten sachverständiger Dritter auf Kosten der DVFA bedienen.
 - Der Aufsichtsrat vertritt die DVFA gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich. Er entscheidet über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung.
- (6) Unverzüglich nach jeder Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder

anwesend ist.

- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die er einstimmig zu beschließen hat. Darin aufgeführt sein müssen insbesondere auch diejenigen Geschäfte, für die der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 14

Die Aufnahmekommission

Die Aufnahmekommission besteht aus mindestens fünf Personen: mindestens drei ordentlichen Mitgliedern, einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sowie einem Vertreter der DVFA Geschäftsstelle. Die ordentlichen Mitglieder und der Vertreter der DVFA Geschäftsstelle werden vom geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Aufnahmekommission fasst ihre Beschlüsse im schriftlichen Beschlussverfahren oder den nach der Geschäftsordnung der Aufnahmekommission zulässigen anderen Beschlussverfahren. Der geschäftsführende Vorstand kann die Entscheidungen der Aufnahmekommission abändern.

§ 15

Datenschutz

- (1) Die DVFA erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, die diese im Mitgliedsantrag eingetragen haben. Dies erfolgt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG und dient der Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft.
- (2) Die DVFA Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management GmbH veranstaltet als Servicegesellschaft der DVFA Seminare, Programme, Foren und Konferenzen im Bereich Finanzmarktanalyse. Über diese Veranstaltungen wird die DVFA ihre Mitglieder regelmäßig informieren (Empfehlungswerbung). Eine Weitergabe der Mitgliedsdaten erfolgt dabei nicht.

§ 16

Ehrengericht

- (1) Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die für einen Zeitraum von zwei Jahren auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ferner werden zwei Stellvertreter gewählt.
- (2) Das Ehrengericht kann Vereinsstrafen gegen Mitglieder der DVFA verhängen, die

durch ihr Verhalten dem Vereinszweck schaden und gegen die in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Berufs- und Standesrichtlinien der DVFA verstoßen.

- (3) Je nach Schwere des Verstoßes sind, soweit hinsichtlich des jeweiligen Verstoßes in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, als Vereinsstrafen zulässig:
- Verwarnungen;
 - Geldbußen bis in Höhe von maximal EURO 5.000,00;
 - vorübergehender, maximal einjähriger Ausschluss von der Nutzung der Vereinseinrichtungen;
 - Ausschließung des Mitgliedes.
- (4) Das Verfahren vor dem Ehrengericht ist in der Ehrengerichtsordnung geregelt, welche Bestandteil dieser Satzung ist und dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.

§ 17

Schiedsgericht

- (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind persönlich und sachlich unabhängig. Als neutrale dritte Institution ist das Schiedsgericht keinerlei Weisungen seitens der Organe der DVFA oder deren Mitglieder unterworfen.
- (2) Das Schiedsgericht ist zuständig:
- bei Streitigkeiten zwischen der DVFA einschließlich ihrer Organe mit den Mitgliedern und bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander;
 - bei der vollen sachlichen und rechtlichen Überprüfung einer von dem Ehrengericht der DVFA verhängten disziplinären Maßnahme;
 - bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Dritten, die auf Grundlage eines individuellen Schiedsvertrages sich der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen haben.
- (3) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist geregelt in der Schiedsgerichtsordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 18

Auflösung der DVFA

- (1) Die Auflösung der Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zum Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (2) Die Liquidation der Vereinigung wird vom letzten amtierenden geschäftsführenden Vorstand durchgeführt.
- (3) Das restliche Vermögen wird einer gemeinnützigen Einrichtung zugeführt. Über deren Auswahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrengerichtsordnung

der DVFA Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management

§ 1

Zuständigkeit

Die Ehrengerichtsordnung findet in allen Fällen Anwendung, in welchen die Zuständigkeit des Ehrengerichts nach der Satzung der DVFA gegeben ist.

§ 2

Verfahrenseinleitung

Das Vereinsstrafverfahren ist von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts einzuleiten. Die Einleitung eines solchen Verfahrens erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder auf einen mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschluß der Mitgliederversammlung.

§ 3

Vereinfachtes Verfahren bei Ausschließung des Mitgliedes

- (1) Sofern das Ehrengericht zur Entscheidung über eine Ausschließung des Mitgliedes nach § 6 Nr. 3 der Satzung der DVFA aus dem Grunde angerufen wird, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme nachträglich entfallen oder das Mitglied die Verpflichtungen nach § 5 Abs. 4 der Satzung der DVFA nicht erfüllt, findet ein vereinfachtes Verfahren Anwendung.
- (2) Das Ehrengericht weist das Mitglied schriftlich auf diese Ausschließungsgründe hin und gibt diesem Gelegenheit, sich innerhalb von vier Wochen zu äußern sowie die

Voraussetzungen bzw. Verpflichtungen zu erfüllen.

- (3) Kommt das Mitglied diesen Voraussetzungen und Verpflichtungen nicht nach, so kann das Ehrengericht im schriftlichen Beschlußverfahren durch einstimmig zu fassenden Beschluß das Mitglied ausschließen. Die Entscheidung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Die §§ 4 - 12 der Ehrengerichtsordnung finden im Falle des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 4

Stellungnahme des Mitgliedes

- (1) Dem betroffenen Mitglied sind das ihm angelastete Verhalten, das Gegenstand des Verfahrens ist, sowie die auf dieser Basis vorgenommene rechtliche Würdigung mitzuteilen.
- (2) Dem Mitglied ist die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuräumen. Die Frist zur Stellungnahme kann auf Antrag verlängert werden.

§ 5

Einstellung des Verfahrens

Ergibt sich auf der Basis der tatsächlichen Schilderungen und der erhobenen Vorwürfe sowie der Stellungnahme des Beschuldigten, daß offensichtlich kein Verstoß vorliegt, so kann das Ehrengericht durch einstimmigen Beschluß das Verfahren einstellen.

§ 6

Mündliche Anhörung

- (1) Nach erfolgter schriftlicher Stellungnahme hat das Ehrengericht innerhalb von vier Wochen eine mündliche Anhörung durchzuführen, in welcher dem Betroffenen nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt wird.
- (2) Der Betroffene, ein Mitglied des Vorstandes der DVFA, welches die Interessen der

DVFA wahrnimmt, sowie eventuell erforderliche Zeugen sind von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts zu laden.

- (3) Handelt es sich um keinen schwerwiegenden Verstoß und erklären sich das Ehrengericht sowie der Betroffene hiermit einverstanden, kann die Straffestsetzung auch im schriftlichen Verfahren erfolgen.

§ 7

Vertretung

Liegen im konkreten Fall besondere Umstände vor, so kann sich der Betroffene durch einen Bevollmächtigten, insbesondere einen vor einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

§ 8

Befangenheit

Ein Mitglied des Ehrengerichts kann abgelehnt werden, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Das Ehrengericht entscheidet über den Antrag auf Ablehnung, wobei anstelle des abgelehnten Mitgliedes der Stellvertreter bei der Entscheidung mitwirkt. Dieser nimmt die Position des abgelehnten Mitgliedes des Ehrengerichts ein.

§ 9

Ermittlungen

- (1) Das Ehrengericht hat den zugrundeliegenden Sachverhalt sowie die Vorwürfe umfassend und vollständig aufzuklären. Es bestimmt die Art und den Umfang der Ermittlungen.
- (2) Hierzu kann es Beweis erheben durch Einholung von Auskünften, die Vernehmung von Schiedsrichtern und Zeugen sowie Akten und Urkunden beziehen.

§ 10

Entscheidung

- (1) Nach Aufklärung des Sachverhalts hat das Ehrengericht durch einen Mehrheitsbeschluß unter Würdigung des Gesamtergebnisses eine billige und angemessene Vereinsstrafe festzusetzen. Entscheidet das Ehrengericht über eine Ausschließung, so ist ein einstimmiger Beschluß erforderlich.
- (2) In der Entscheidung hat das Ehrengericht eine Kostenentscheidung zu treffen. Wird hierbei die beantragte Vereinsstrafe festgesetzt, hat das betroffene Mitglied die Kosten des Verfahrens zu erstatten. Wird keine Vereinsstrafe festgelegt, so trägt die DVFA die Kosten. Liegt die festgesetzte Vereinsstrafe der Schwere nach unter dem ursprünglich gestellten Antrag, so können die entstandenen Kosten den Beteiligten anteilig auferlegt werden.

§ 11

Bekanntgabe der Entscheidung

- (1) Die Entscheidung des Ehrengerichts ist dem Betroffenen am Ende der mündlichen Anhörung durch den Vorsitzenden bekanntzugeben.
- (2) Soweit das Ehrengericht keine sofortige Entscheidung treffen kann, ist die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Die Entscheidung ist dem Betroffenen ferner schriftlich unter Angabe der festgesetzten Strafe sowie einer Zusammenfassung der tragenden Gründe durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Soweit eine Bekanntgabe nach Abs. 2 erfolgen soll, kann diese durch die Zustellung der ausgefertigten Entscheidung nach Abs. 3 ersetzt werden.
- (4) Ferner muß die Entscheidung eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

§ 12

Rechtsbehelf

- (1) Der Betroffene hat die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung das bei der DVFA eingerichtete Schiedsgericht mit der Bitte um Überprüfung der festgesetzten Strafe anzurufen.

- (2) Der Rechtsbehelf ist schriftlich unter Angabe der Parteien, des Sachverhalts und der Anträge bei dem Schiedsgericht der DVFA einzulegen.

Schiedsgerichtsordnung

der DVFA Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management

§ 1

Zweck

Die Schiedsgerichtsordnung findet in allen Fällen Anwendung, in welchen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nach § 14 der Satzung der DVFA begründet ist.

§ 2

Anwendungsbereich

Das Schiedsgericht ist eine Einrichtung, jedoch kein Organ der DVFA. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

In persönlicher Hinsicht unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit:

- a. die DVFA und ihre Organe sowie bei kooperativen Streitigkeiten ihre Organmitglieder;
- b. die Mitglieder der DVFA;
- c. Dritte, die auf Grundlage eines individuellen Schiedsvertrages sich der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen haben.

Die sachliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts ist in den nach § 14 Abs. 2 der Satzung der DVFA genannten Fällen begründet.

§ 3

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen. Die beiden Beisitzer können Mitglieder der DVFA, jedoch keine Vereinsorgane oder vertretungsberechtigte Organmitglieder sein.

§ 4

Bestellung der Schiedsrichter

Die Schiedsrichter sowie jeweils ein Stellvertreter für jeden Schiedsrichter werden von dem Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft in der DVFA ist nicht Voraussetzung der Wählbarkeit.

§ 5

Ablehnung von Schiedsrichtern

- (1) Die Parteien können einen Schiedsrichter ablehnen, wenn Umstände vorliegen, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit sowie seiner Unabhängigkeit begründen. Dies gilt insbesondere dann, wenn einer der Ausschlußgründe des § 41 ZPO vorliegt.
- (2) Die Ablehnung des Schiedsgerichts im ganzen ist unzulässig.
- (3) Wird ein Schiedsrichter abgelehnt, so soll er sich zu der Ablehnung äußern. Die Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten. Das Schiedsgericht kann die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erklären. Bei dieser Entscheidung wirkt der Stellvertreter des abgelehnten Schiedsrichters mit. Dieser tritt dann an die Stelle des abgelehnten Schiedsrichters.

- (4) Wird der Vorsitzende des Schiedsgerichts als befangen abgelehnt oder scheidet dieser aus einem anderen Grunde aus, so ist innerhalb einer Woche ein neuer Vorsitzender nach § 3 Abs. 1 zu benennen.

§ 6

Pflichten der Schiedsrichter

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft auszuüben und ihre Stimme unparteiisch abzugeben.

§ 7

Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens

- (1) Die Klage ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung des Ehrengerichts über eine Disziplinarmaßnahme bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu erheben. In allen übrigen Fällen ist die Klage spätestens innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten, in welchem der Schiedskläger Kenntnis von den Umständen erlangt hat, die zu dem Streitverhältnis führen, zu erheben.
- (2) Mit der Einreichung der Klage bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts gilt die Klage als erhoben.
- (3) Die Klage soll die Parteien und den zugrundeliegenden Sachverhalt darstellen sowie einen Klageantrag enthalten.
- (4) Dem Beklagten ist die Klage in Abschrift zuzustellen und Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen zu gewähren.

§ 8

Vertretung

- (1) Die Parteien können sich durch eine unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen.

- (2) Einen ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten kann das Schiedsgericht zurückweisen und der Partei anheimstellen, selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen. Dies gilt jedoch nicht, soweit es sich bei dem Bevollmächtigten um einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt handelt.
- (3) Die durch eine Vertretung entstehenden Kosten gehen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu Lasten der vertretenen Partei.

§ 9

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende hat die mündliche Verhandlung vorzubereiten, indem er die in den Akten befindlichen Tatsachen auswertet und die zur Klärung des Streitstoffes notwendigen Beweise erhebt.
- (2) Hierzu kann er Akten der DVFA herbeiziehen sowie Zeugen und Sachverständige vernehmen.

§ 10

Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende bestimmt den Ort und die Zeit der mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht.
- (2) Die Parteien sind hierzu schriftlich zu laden.
- (3) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende die Öffentlichkeit zulassen.

§ 11

Mündliche Verhandlung

- (1) Zu Beginn der mündlichen Verhandlung soll der Vorsitzende des Schiedsgerichts die Parteien in den Sach- und Streitstand einführen und den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gewähren.
- (2) Im Interesse einer gütlichen Beilegung des Streites soll das Schiedsgericht versuchen, den Streit möglichst durch einen Vergleich zu beenden.
- (3) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Wird ein Vergleich nach Abs. 2 geschlossen, so ist dieser in die Niederschrift aufzunehmen, zu verlesen und zu genehmigen.

§ 12

Verfahren

- (1) Den Beteiligten ist durch das Schiedsgericht ausreichend rechtliches Gehör zu gewähren. Im übrigen gestaltet dieses das Verfahren nach seinem freien Ermessen. Hierzu kann es die Vorschriften der ZPO ergänzend heranziehen.
- (2) Zuständiges Gericht im Sinne von § 1062 ZPO ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

§ 13

Entscheidung nach Aktenlage

Im Einverständnis mit den Beteiligten kann das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren nach Lage der Akten einen Schiedsspruch erlassen.

§ 14

Schiedsspruch

- (1) Das Schiedsgericht hat am Ende der mündlichen Verhandlung, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der letzten mündlichen Verhandlung einen Schiedsspruch zu erlassen.
- (2) Der Schiedsspruch wird mit Stimmenmehrheit gefällt. Kommt eine solche nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts allein.

§ 15

Kosten

- (1) Das Schiedsgericht trifft ferner im Schiedsspruch eine Entscheidung über die Kosten des Schiedsverfahrens. Die Kosten des Verfahrens hat hierbei die unterlegene Partei zu tragen. Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten sind die Kosten des Verfahrens den Beteiligten anteilig aufzuerlegen.
- (2) Die Kosten umfassen hierbei die Auslagen und Honorare der Schiedsrichter sowie die angefallenen Gebühren und Auslagen für Sachverständige und Zeugen.

§ 16

Form und Inhalt des Schiedsspruches

- (1) Das Schiedsgericht hat den Schiedsspruch schriftlich abzufassen.
- (2) Dieser soll enthalten:
 - die Bezeichnung des Schiedsgerichts und der mitwirkenden Schiedsrichter;
 - die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten;
 - den Schiedsspruch;
 - eine kurze Darstellung des Sachverhaltes;
 - die Entscheidungsgründe.

Der ausgefertigte Schiedsspruch ist von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen und den Beteiligten unverzüglich zuzustellen.